



Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5

¹ Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen:

- j. bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Anhang 2, die mit den Herstellungsmethoden nach Anhang 2 produziert worden sind: die entsprechenden Hinweise gemäss Anhang 2;
- k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004² zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.

⁵ Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.

Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e

² In jedem Fall schriftlich anzugeben sind:

- e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k.

¹ SR 817.02

² SR 814.82

Art. 95c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum ... [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Weinverordnung vom 14. November 2007³

Art. 27c Süssung von Schweizer Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung

Die Süssung von Schweizer Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) ist verboten. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC zulassen, wenn die vom EDI nach Artikel 14 Absatz 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁴ (LGV) erlassenen Bestimmungen über die Süssung von Wein erfüllt sind.

Art. 27e^{bis} Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein

¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV⁵ erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.

² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.

Art. 27f

Schweizer und ausländische Weine, Schaumweine und Likörweine müssen bezüglich der Begriffe, der önologischen Verfahren und Behandlungen sowie der Kennzeichnung die vom EDI nach Artikel 14 Absatz 1 und 36 Absätze 3 und 4 LGV⁶ erlassenen Bestimmungen einhalten.

³ SR 916.140

⁴ SR 817.02

⁵ SR 817.02

⁶ SR 817.02

Art. 48c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

2. Verordnung vom 19. Mai 2010⁷ über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

Art. 2 Bst. b Ziff. 12

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

b. die folgenden Lebensmittel:

12. Lebensmittel, welche die Kennzeichnungspflichten nach den Artikeln 36 Absatz 1 Buchstaben j und k sowie 39 Absatz 2 Buchstabe d LGV nicht erfüllen.

III

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 2 gemäss Beilage.

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Ziffer II Nummer 2 tritt am ... [2 Jahre nach LGV] in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

⁷ SR 946.513.8

Anhang 2
(Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k)

Lebensmittel, bei denen ein Hinweis auf die Herstellungsmethode anzugeben ist

Lebensmittel	Herstellungsmethode	Hinweis
Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)	Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet	Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»

Magret nach Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 ⁸ , Stopfleber (<i>foie gras</i>) nach Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 und Confit von Gänsen und Enten nach Ziffer 5.4.1.1. der Spécification technique n° B1-19-08 du ministère de l'économie, des finances et de l'emploi, Préparations de viandes, produits à base de viande de volaille ou de lapin, foies gras de volaille vom Januar 2008 ⁹ , ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten	«Von zwangsernährten Gänsen gewonnen.» bzw. «Von zwangsernährten Enten gewonnen.»
Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 ¹⁰	«Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»

⁸ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 vom 21.2.2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74.

⁹ www.economie.gouv.fr/daj > Observatoire économique de la commande publique (OCEP) > Autres ressources, Documents des Groupes d'études de marchés > GEM - Restauration collective et nutrition, consulter les guides > Spécification technique - Préparations de viandes, produits à base de viande de volaille ou de lapin - Foies gras de volaille.

¹⁰ SR 814.82